

### Veränderung der Verordnung über Bedingungen des Anschlusses an das Verteilungsnetz

#### Inkrafttreten 1. April 2010

[http://www.eru.cz/user\\_data/files/legislativa/legislativa\\_CR/navrh%20vyhlasek/Vyhl\\_o\\_pripoj%20\\_uplzn\\_vyzn\\_zmen.pdf](http://www.eru.cz/user_data/files/legislativa/legislativa_CR/navrh%20vyhlasek/Vyhl_o_pripoj%20_uplzn_vyzn_zmen.pdf)

In der Gesetzessammlung wurde am 29. März die Verordnung Nr. 81/2010 veröffentlicht, mit der die Verordnung Nr. 51/2006 Slg. über Bedingungen des Anschlusses an das Verteilungsnetz (**Verordnung**) geändert wird. Die Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Die Verordnung verschärft allgemein die Bedingungen des Anschlusses an das Übertragungs- oder Verteilungsnetz. Ab dem 1. April 2010 wird keine Bewilligung mehr erlassen werden können, ohne dass die Eigentümer der Grundstücke oder Immobilien, auf welcher die Anlage zu platzieren ist, darüber informiert sind. **Die Zustimmung des Immobilienbesitzers** zur Errichtung der Stromerzeugungsstätte auf seinem Grundstück wird gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung erforderlich sein. In einigen Fällen wird auch die **Gebietsplanungsinformation**, aus der ersichtlich ist, ob die Errichtung der Stromerzeugungsstätte im Einklang mit der Gebietsplanungsdokumentation steht, Pflichtbestandteil von Anmeldungs Voraussetzungen werden.

Ein bedeutender Bestandteil der Novellierung ist die frühe **Anzahlung von Netzanschlussgebühren/-kosten**. Diese ist nunmehr durch den Antragsteller innerhalb von bis 15 Tagen nach der vereinbarten Reservierung zu bezahlen. Die Anzahlung wird bis zu 50% der Netzanschlussgebühren betragen. Im Falle der Nichtbezahlung verfällt die Reservierung automatisch und wird anderen Antragstellern zur Verfügung gestellt. Hierdurch sollten spekulative Einspeiseanträge vermieden werden. (§ 7 Absatz 3 der Verordnung)

Legislative Regelungen in der Branche der erneuerbaren Energien werden fortgeführt. Am 29. März hat das Parlament dem Senat einen Gesetzentwurf weitergeleitet, der der Energieregulierungsbehörde ermöglicht, den Ankaufspreis für Strom aus erneuerbaren Energiequellen für neue Anlagen zwischenjährlich um mehr als bisherige fünf Prozent herabzusetzen.

#### Gesetzentwurf finden Sie hier:

<http://www.senat.cz/xqw/xervlet/pssenat/htmlhled?action=doc&value=55188>

**bpv BRAUN PARTNERS s.r.o.**

Palác Myslbek  
Ovocný trh 8  
CZ-110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

[www.bpv-bp.com](http://www.bpv-bp.com)

[info@bpv-bp.com](mailto:info@bpv-bp.com)

Dieser NewsFlash wird an die Geschäftspartner und Mitarbeiter der Firma versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen. Für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen wird keine Haftung übernommen.